



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER  
57. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 8. JANUAR 1932 / Nummer 2

## Vier erfolgreiche Uhrmacher äußern sich über die Garantiefraage

Busse (Berlin), Carstensen (Köln), Döhlemann [Huber]  
(München), Sander (Hannover)

**Der Internationale Uhrmacherverband** umschreibt den Begriff der Garantie international wie folgt:

„Die für die Uhr geleistete Garantie erstreckt sich darauf, daß die gelieferte Uhr frei ist von allen den guten Gang beeinträchtigenden Konstruktionsfehlern. Da sich solche Fehler im Tragen innerhalb kurzer Frist zeigen, soll die Reklamationsfrist beschränkt werden:

- a) bei Taschen- und Großuhren auf 12 Monate;
- b) bei Armbanduhren auf 6 Monate.

Eine Berechtigung zur Reklamation besteht nicht für Federbrüche oder bei Fehlern, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.

Ansprüche auf kostenlose Instandsetzung müssen bei Einlieferung des Garantieobjektes erhoben werden unter Vorweisung des Garantiescheines. Ein nachträglicher Hinweis wird nicht anerkannt. Während der Reklamationsfrist darf die Uhr nur im Einverständnis mit dem Lieferanten anderweitig in Reparatur gegeben werden, ansonst jede Garantie hinfällig wird.“

Durch billige Anfangspreislagen und durch abweichende Methoden einiger Geschäfte ist die Garantiefraage in der Praxis wieder zum Gegenstand eifriger Erörterungen geworden. Wir begrüßen es daher im Interesse unserer Leser, daß sich hier die erfahrenen Leiter großer Geschäfte über diese wichtige Fraage freimülig äußern:

### 1. Ferdinand Busse in Fa. Max Busse (Berlin):

„Der Handel mit Uhren und die Ausführung von Reparaturen wäre eine sehr viel angenehmere Beschäftigung, wenn es die verflixte Garantie nicht gäbe. Die Garantieverpflichtung an sich ist nicht so schlimm; denn jeder Kaufmann muß für die Brauchbarkeit der von ihm verkauften Ware dem Gesetze nach ein halbes Jahr haften, aber der Uhrenhandel geht freiwillig, im Be-

streben, das Vertrauen der Kundschaft zu vergrößern, oder aber aus Konkurrenzgründen, weit über die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hinaus. Andererseits glaubt das Publikum aus Unverstand oder Böswilligkeit, vom Uhrmacher auf Grund des beim Kaufe ausgestellten Garantiescheines eine Art Unfallversicherung für die gekaufte Uhr erhalten zu haben, und macht Ansprüche,



Ferdinand M. Busse  
in Fa. Max Busse (Berlin)

die den Uhrmacher manchmal zur Verzweiflung bringen. Nur fortgesetzte und unermüdliche Aufklärungsarbeit wecken das Verständnis für die Empfindlichkeit des Uhrwerkes und die Notwendigkeit pfleglicher Behandlung und schaffen Achtung vor der schwierigen Arbeit des Uhrmachers. Ein unzweideutiger Hinweis auf dem Garantieschein, daß die Haftung bei unsachgemäßer Behandlung aufhört, ist fast immer vorhanden; doch fehlt ein Hinweis darauf, daß die Leistung nur der durch den Preis bedingten Qualität entsprechen kann, und daß Störungsmöglichkeiten durch Eindringen von Staub und Eindicken des notwendigen Ols größer sind,